

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. August 2016

**771. Änderung von Art. 69 der Spielbankenverordnung  
(Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 25. Mai 2016 unterbreitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eine Änderung von Art. 69 der Spielbankenverordnung vom 24. September 2004 (VSBG, SR 935.521) zur Stellungnahme. Mit der Änderung soll den Spielbanken, deren Standortregion wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist und die mit Rentabilitätsproblemen konfrontiert sind, erlaubt werden, ihre Tischspiele neu während längstens 270 Tagen im Jahr zu schliessen. Die geltende Regelung ermöglicht lediglich die Schliessung während 60 Tagen im Jahr. Mit dieser Massnahme sollen die Spielbanken in Davos und St. Moritz unterstützt werden, die vor finanziellen Schwierigkeiten stehen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bundeshaus West, 3003 Bern (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [cornelia.perler@bj.admin.ch](mailto:cornelia.perler@bj.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 25. Mai 2016 unterbreiteten Sie uns im Rahmen einer Vernehmlassung die Änderung von Art. 69 der Spielbankenverordnung zur Stellungnahme. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Da es sich bei der Neuregelung um eine Übergangslösung zur Unterstützung der Spielbanken in Davos und St. Moritz bis zum Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, in denen die künftigen Rahmenbedingungen für die Spielbanken festgeschrieben werden, handelt, erheben wir gegen die vorliegende Verordnungsänderung keine Einwände.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**